

**Bekanntmachung der
Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Interkommunales Gewerbegebiet Burbach/
Neunkirchen – Rübgarten II“ für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621/ SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490), in Verbindung mit § 8 Absatz 2 Buchstabe c) der Zweckverbandssatzung vom 20.10.2010 und der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490) hat die Verbandsversammlung mit Beschluss vom 23.11.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024**, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und die zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	347.080 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	347.080 €

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	291.580 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	224.850 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	505.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	83.000 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	128.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	550.000 €

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme **für Investitionen** erforderlich ist, wird auf 78.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des **Eigenkapitals** erfolgt nicht.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

50.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die von den Verbandsmitgliedern zu leistende **Verbandsumlage** wird auf insgesamt

265.380 €

festgesetzt und entsprechend §§ 14 und 15 der Verbandssatzung aufgebracht.

II. Die Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan liegt bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2024 zur Einsichtnahme während der Dienstzeiten in den nachstehend aufgeführten Rathäusern der verbandsangehörigen Gemeinden öffentlich aus:

- a) Gemeinde Burbach, Eicher Weg 13, 57299 Burbach, Zimmer 021
- b) Gemeinde Neunkirchen, Bahnhofstr. 3, 57290 Neunkirchen, Zimmer 402.

Der Landrat des Kreises Siegen- Wittgenstein als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat die Anzeige der Haushaltssatzung 2024 mit Schreiben vom 08.12.2023 zur Kenntnis genommen. Die Verbandsumlage wurde gemäß § 19 Abs. 2 GkG genehmigt.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein- Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 666/ SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordentlich öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzende Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Burbach, 22.12.2023

Der Verbandsvorsteher
Gez. Christoph Ewers